

**Satzung zur Änderung der Satzung für das Theater Erlangen vom 05.12.2002
(Die Amtlichen Seiten Nr. 25 vom 12.12.2002)**

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. Vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) folgende Änderungssatzung:

Art. 1

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb des Theaters Erlangen verwirklicht.“
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Bei Auflösung des Theaters, bei Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Erlangen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das restliche Vermögen des Theaters fällt an die Stadt Erlangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.